

Satzung des Bundesverbandes der Hochschulabsolventen / Ingenieure Gartenbau und Landschaftsarchitektur e.V. - BHGL –

von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 01.03.2013
am 08.04.2013 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg, VR 27184 B

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Bundesverband der Hochschulabsolventen/Ingenieure Gartenbau und Landschaftsarchitektur e.V. - BHGL - (nachfolgend BHGL genannt) hat seinen Sitz in Berlin. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Bundesverbandes

- (1) Der BHGL ist ein Zusammenschluss der Absolventen des Hochschulstudiums der Fachrichtungen Gartenbau, Landespflege und Landschaftsarchitektur mit dem Ziel, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, sowie Forschung und Lehre in beiden Fachrichtungen zu fördern. Der BHGL vertritt darüber hinaus die allgemeinen ideellen, fachlichen und berufsständischen Interessen der Absolventen und steht in Zusammenarbeit mit den Organisationen des gesamten Gartenbaues und der Ingenieurverbände.
- (2) Er betreibt die wissenschaftsorientierte Fortbildung und die Weiterbildung seiner Mitglieder, bemüht sich um die Erschließung neuer Aufgabengebiete und fördert eine praxisbezogene Ausbildung des Berufsnachwuchses.

Der BHGL tritt für die Kooperation mit den biologischen, ökonomischen und technischen Nachbargebieten ein, um so auch zum Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie beizutragen.

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen die Aufgabengebiete beider Fachrichtungen in ihrer Bedeutung für die Lebensbedingungen der Allgemeinheit verdeutlicht und zu breiterer Wirkung gebracht werden, um damit zugleich die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und ihre soziale Stellung zu festigen.

- (3) Der BHGL pflegt gleichzeitig die persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander sowie die Verbindung zu den Ausbildungsstätten.

- (4) Er verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können
- a) natürliche Personen als Einzelmitglieder, im folgenden Einzelmitglieder genannt,
 - b) Verbände und berufsständische Organisationen, im folgenden Organisationen genannt werden.
- (3) Ordentliche Einzelmitglieder nach Abs. 2 a können Studierende und Absolventen des Hochschulstudiums der Fachrichtungen Gartenbau und Landschaftsarchitektur werden sowie solche Fachleute, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit und besonderer Leistungen an den Aufgaben des Verbandes mitwirken.
- (4) Organisationen nach Abs. 2 b können insbesondere Absolventenverbände der Hochschulen mit den Studiengängen Gartenbau bzw. Landschaftsarchitektur werden.
- (5) Fördernde Mitglieder nach Abs. 1 b unterstützen die Arbeit des Verbandes durch erhöhte Beiträge. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
- (6) Ehrenmitglieder nach Abs. 1 c werden vom erweiterten Vorstand benannt. Die Ernennung wird der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (7) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Adressänderungen, Statusänderungen etc.) sind dem BHGL unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Aufnahme kann jede natürliche und juristische Person stellen, welche die für ihre Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Einen Antrag auf fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen und Verbände stellen, die an der Arbeit des Verbandes interessiert sind und die Ziele des Verbandes mittragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden kann, und zwar spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres;
 - b) Ausschluss durch den Vorstand wegen berufs- bzw. verbandschädigenden Verhaltens; gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet;
 - c) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der Organisation nach § 3 Abs. 2 b;
 - d) Auflösung des BHGL.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des BHGL in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den BHGL nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung der Ziele des Verbandes.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung fristgemäß bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Stimmen der Organisationen nach § 3 Abs. 2 b ergeben sich aus der Höhe des satzungsgemäß festgelegten Beitrages im exakten Verhältnis zu dem Beitrag eines Einzelmitgliedes.

Dazu wird der im Vorjahr gezahlte Beitrag eines Mitglieds nach § 3 Abs. 2 b (Organisation) durch den Beitrag eines Mitglieds nach § 3 Abs. 2 a (Einzelmitglied) geteilt. Die Stimmenzahl wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Jede Organisation erhält mindestens eine Stimme.

- (3) Jedes fördernde Mitglied und Ehrenmitglieder nach § 3 Abs.1 b und c hat je eine

Stimme.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

Nach Bedarf werden von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vize-Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens zwei Beisitzern
 - e) zwei Vertretern der Studentenschaft.
- (2) Im Vorstand müssen beide Fachrichtungen (Gartenbau und Landschaftsarchitektur) vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder zu (1) a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vertreter der Studentenschaft (1) e) stellen möglichst im jährlichen Wechsel die Studentenvertretungen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Übernahme ihres Amtes durch ihren Nachfolger im Amt.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim; sie kann jedoch offen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag für ein Amt vorliegt und niemand widerspricht.
- (4) Der Präsident und die Vize-Präsidenten bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Er ist zugleich der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Abstimmungen des Vorstandes können schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail getroffen werden oder per Telefonkonferenz erfolgen, über die Protokoll zu führen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des BHGL und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen ist
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Satz 1
- d) Ausnahmen zur Beitragsfestsetzung für Mitglieder nach § 3 Satz 2a können in be-gründeten Ausnahmefällen erlassen werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vorsitzenden der Landesgruppen,
 - c) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 2 b
 - d) dem Vorsitzenden des Fördervereins
 - e) den vom Vorstand beauftragten Vertretern in anderen Gremien
 - f) Ehrenvorsitzende des BHGL, BDGL (Bundesverband der Diplomingenieure Gartenbau und Landespflege e.V.) und des BIG (Bund der Ingenieure des Gartenbaues und der Landespflege e.V.).
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach (1) b) und c) können eine Vertre-tung zu den Sitzungen entsenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich eine Sitzung beantragt, muss in einer Frist von 6 Wochen durch den Präsidenten eingeladen werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen des erweiterten Vorstandes können schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail getroffen werden bzw. per Telefonkonferenz erfolgen, die schriftlich proto-kolliert werden muss.

§ 11 Aufgabe des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand stellt die Leitlinien für das Arbeitsprogramm des Verbandes auf.

Der erweiterte Vorstand entscheidet gemäß § 3 Satz 6 über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie gemäß § 4 Satz 2 über die Aufnahme neuer fördernder Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr mit wechselndem Tagungsort statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich fordert. Die Einladungen müssen vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen sein, im Übrigen mit Veröffentlichung im VDL-Journal. Die Einladung kann durch E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenberichtes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Bestimmung über Zeit und Ort der nächstjährigen Mitgliederversammlung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bildung von Landesgruppen, die sich aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 a zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Region haben.
- (4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6.
- (6) Einzelmitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Landesgruppe angehört, übertragen. Ein anwesendes Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nicht mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem BHGL anzuzeigen und durch Übersendung

oder Übergabe einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

- (7) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 b werden von Delegierten vertreten. Jeder Delegierte kann maximal 6 Stimmen wahrnehmen. Die Organisationen haben die Delegierten einschließlich der von ihnen zu vertretenden Stimmenzahl spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem BHGL zu benennen und durch Übersendung oder Übergabe einer schriftlichen Vollmacht zu ermächtigen.
- (8) Vertreter der Studierenden von Hochschulen der Fachrichtungen Gartenbau und Landschaftsarchitektur können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes können nur von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten und müssen von mindestens 5 Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 a oder 2 Organisationen nach § 3 Abs. 2 b getragen werden.

§ 13 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Haftung

- (1) Ein Vorstandsmitglied oder sonst für den BHGL tätiges Mitglied haftet gegenüber dem BHGL für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BHGL.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied oder sonst für den Verein tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem BHGL die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Bundesverbandes

Über die Auflösung des Bundesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Grundsätzlich ist es zur Förderung des Berufsnachwuchses zu verwenden.